

RS Vwgh 1992/3/25 91/13/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §110 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/13/0044

Rechtssatz

Im Vortäuschen eines unrichtigen bzw. Verschweigen des tatsächlichen Grundes für die beantragte Fristverlängerung zur Beantwortung eines Vorhaltes ist eine Verschleppung des Verfahrens zu erblicken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130043.X02

Im RIS seit

09.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at